

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Bestellungen

Offerten und Katalogzusendungen sind freibleibend. Verbindlich ist für die Firma nur der unterzeichnete Bestellschein. Der Verkaufspreis versteht sich rein netto, ohne Skonto unter Vorbehalt, dass die Lieferanten die Preise in der Zwischenzeit (bis zur Ablieferung des Wagens) nicht abändern. Tritt eine Preisänderung ein, so gilt der am Tage der Lieferung festgesetzte Preis.

2. Lieferfrist

Die Lieferfrist wird, wenn immer möglich, eingehalten. Im Falle verspäteter Lieferung hat der Käufer nur das Recht vom Vertrag zurückzutreten, die Anzahlung ohne Zins in der von ihm bezahlten Währung zurückzuverlangen, ohne weitere Ansprüche aus dem Dahinfallen des Vertrages erheben zu können. Dieses Recht steht ihm nur dann zu, wenn seit der nach Ablauf der vertraglich festgesetzten Lieferfrist erfolgten schriftlichen Ablieferungsmahnung mehr als drei Monate verflossen sind.

General- oder Teilstreike in der Fabrik oder bei den Lieferanten, Ein- oder Ausführverbote, Mobilisation, Krieg, Revolten, Arbeiteraussperrungen, Brände, sowie unvorhergesehene Ursachen und fernere Fälle von höherer Gewalt entbinden die Firma von der Innehaltung der Lieferfrist.

3. Abnahme und Abnahmeverzug

Falls bei einer Probefahrt der Käufer oder dessen Stellvertreter das Chassis oder den Wagen selbst steuert, so bleibt der erstere für die Dauer dieser Fahrt für alle Unfälle, Zuwiderhandlungen, Schäden oder Bussen voll und ganz verantwortlich. Dasselbe ist der Fall, wenn und solange der Käufer oder dessen Stellvertreter im Fahren unterrichtet wird. Kommt der Käufer in Abnahmeverzug, so kann die Auto-Center H.R. Flückiger AG:

- a) Erfüllung verlangen oder nach seinem Gutfinden
- b) Nach Setzung einer achttägigen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und 25 % vom Verkaufspreis vom Käufer als Konventionalstrafe verlangen.

4. Fälligkeit und Eigentumsvorbehalt

Wird eine verfallene Kaufpreiskasse trotz Aufforderung innert 8 Tagen nicht bezahlt, so wird der ganze Restkaufpreis fällig.

Macht der Verkäufer von seinem Eigentumsvorbehalt Gebrauch, so hat der Käufer zu entrichten:

Für Mietzins, Abnutzung und Minderwert auf alle Fälle mindestens 25 % des Kaufpreises.

Bei Nichteinhaltung des Vertrag festgesetzten Zahlungstermins räumt der Käufer dem Verkäufer das Recht ein, den Wagen ohne weiteres und ohne Rechtsvorgang zu beschlagnehmen, wo sich der Wagen auch befindet.

5. Garantie

Die Firma gibt dem Käufer die ihm von der Fabrik geleistete Garantie weiter; zu mehr ist die Firma auf keinen Fall verpflichtet. Die Garantie erstreckt sich auf die Chassis, Wagen und Lastwagen etc. für den Zeitraum von 60 Monaten oder km 100'000 vom Tage der Übernahme durch den Käufer angerechnet. Sie ist ausdrücklich beschränkt auf kostenlosen Ersatz eines von der Fabrik als durch Material- oder Konstruktionsfehler als defekt befundenen Stückes, wobei Montage und Versand, Zoll- und Frachtpesen zu Lasten des Käufers gehen. Eine weitergehende Verantwortung oder Entschädigungspflicht für Sach-, Personen- oder Vermögensschaden wird abgelehnt.

Die Fabrik und die Firma lehnen jede Verantwortung ab für Chassis und Wagen, welche ausserhalb ihrer Werkstätten abgeändert und repariert werden, ebenso für Chassis und Wagen, welche zu andern als in den Katalogen bezeichneten Zwecken verwendet wurden. Die Garantie erlischt automatisch, wenn die von der Fabrik vorgeschriebenen Unterhalts-Arbeiten nicht, oder nicht von einer Vertrags-Werkstatt ausgeführt werden.

Gebrauchte Occasion-Wagen sind von jeder Garantie ausgeschlossen.

Ist der vorstehende Bestellschein namens der Garage Auto-Center H.R. Flückiger AG von einem Vertreter derselben unterzeichnet, so hat die Firma das Recht, innerhalb 6 Tagen von der Unterzeichnung hinweg gerechnet, durch eingeschriebenen Brief die Bestellung abzulehnen. Ist dieser Charge-Brief nicht am sechsten Tag vor abends 6 Uhr der Post übergeben, so gilt der Vertrag als von der Garage Auto-Center H.R. Flückiger AG genehmigt. Wohnt der Käufer in einem Kanton in welchem Bestellscheine einer Stempelpflicht unterliegen, so stempelt der Käufer sein Doppel selbst.

6. Eintauschfahrzeug

Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass auf dem an Zahlung gegebenen Eintauschobjekt keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen; er trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertverminderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Eintauschobjektes an die Verkaufsfirma.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil der Verkaufsfirma. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.